

**Zurück an**

bws Graf Kanitz GmbH  
**Abteilung Grundsteuerreform**  
Konrad-Goldmann-Str. 8  
79100 Freiburg

**Auftrag und Vollmacht**  
**zur Einreichung von Feststellungserklärungen zur Ermittlung des Grundsteuerwerts sowie zum**  
**Empfang diesbezüglicher Bescheide und Kommunikation mit der Finanzverwaltung und anderen**  
**Behörden**  
zwischen

Name/Firma des Mandanten: \_\_\_\_\_

ggf. Vertreten durch Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Email und Telefon: \_\_\_\_\_

(im Folgenden kurz als „Auftraggeber“ bezeichnet)  
und

*bws Graf Kanitz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft*  
*Konrad-Goldmann-Str. 8*  
*79100 Freiburg*

(im Folgenden kurz als „Auftragnehmer“ bezeichnet)

- I. Der Auftraggeber beauftragt und bevollmächtigt den Auftragnehmer mit der Erstellung von Feststellungserklärung(en) zur Feststellung des Grundsteuerwerts und mit der Begleitung in dem erforderlichen Verfahren. Der Umfang bzw. die **Zahl der zu erstellenden Erklärungen ergibt sich aus den Aufstellungen und Unterlagen des Auftraggebers (Angaben in den Fragebögen).**
- II. Die Abrechnung der Tätigkeit erfolgt **nach gesonderter Vereinbarung gemäß der nachfolgend benannten Sachverhaltspauschalen** jeweils zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass damit statt der gesetzlichen Gebühren nach §24 Abs.1 StBVV in Textform eine höhere oder niedrigere Gebühr vereinbart wird. (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV). Weiteres ergibt sich aus den Festlegungen laut Honorarvereinbarung (Anlage):



1. Pauschale je Feststellungserklärung für Wohn- und Geschäftsgrundstücke in Baden-Württemberg € 200,-
2. Pauschale je Feststellungserklärung für Wohn- und Geschäftsgrundstücke in anderen Bundesländern € 300,-
3. Pauschale je Eigentümer € 40,-
4. Zuschlag bei Baudenkmälern, sonstigen Begünstigungen und anderen Besonderheiten im Einzelfall je € 50,-

**Bei in Baden-Württemberg belegenen Grundstücken im Eigentum eines einzigen Eigentümers und ohne Besonderheiten beträgt die Pauschale demnach € 240,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, bei Ehegatteneigentum € 280,- usw..**

Die o.g. Pauschalen setzen voraus, **dass alle für die Abgabe einer Feststellungserklärung erforderlichen Angaben vorliegen und diese in den diesbezüglichen Erhebungsbögen laut Anlage vollständig vom Auftraggeber erfasst und ans uns zurückgesendet wurde.**

Liegen Angaben nicht vor und werden deshalb Datenerhebungen durch den Auftragnehmer erforderlich, erfolgt eine Abrechnung dieser Zeiten nach **unseren u.g. Halbstundensätzen.**

Auch in besonders schwierigen Fällen von Grundstücken, etwa solche, die aus mehreren Flurstücken bestehen oder in mehreren Gemeinden belegen sind oder sich über mehrere Bodenrichtwertzonen erstrecken kann es dazu kommen, dass die o.g. Pauschalen nicht ausreichen. Wir würden Sie in einem solchen Fall entsprechend informieren und in Absprache mit Ihnen den fallspezifischen über das übliche Maß hinausgehenden Bearbeitungsaufwand nach **unseren Halbstundensätzen** abrechnen wie folgt:

Qualifizierte Mitarbeiter	€ 50,00
Angestellte Steuerberater	€ 80,00
Geschäftsführende Steuerberater/Wirtschaftsprüfer	€ 100,00

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Sätze werden auch für die Bearbeitung von Rückfragen des Finanzamts oder der Gemeinde, Rechtsbehelfsverfahren, individuellen Beratungsgesprächen zu möglichen Auswirkungen der Grundsteuerreform u.ä. zur Abrechnung gebracht.



**Für Grundstücke, die der Einkunftserzielung dienen, können die erhobenen Gebühren als Werbungskosten oder Aufwand ertragssteuerermindernd berücksichtigt werden.**

Die Vereinbarung **betrifft keine Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft**. Insoweit werden zu einem späteren Zeitpunkt abweichende Pauschalen ermittelt und – soweit beim Auftraggeber vorliegend – separat vereinbart.

- III. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer zu allen das Feststellungs- und Steuererhebungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere auch zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und die Erhebung von Daten bei öffentlichen Ämtern.
- IV. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren zu Datenerhebung und Datenaustausch
1. Zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs darf der Auftragnehmer auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten.
  2. Im Rahmen des Auftragsverhältnisses werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten auch auf elektronischem Weg ausgetauscht. Dabei ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Vor diesem Hintergrund wird keine Vertragspartei Ansprüche aus solchen Sachverhalten herleiten.
- V. Eine Haftung des Auftragnehmers für fahrlässig verursachte Schäden wird auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme i. S. d. § 54 Abs.4 WPO (Euro 1 Mio.) beschränkt. Die Haftung für Vorsatz sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben hiervon unberührt. Die Haftungsbegrenzung umfasst die gesamte Tätigkeit des Auftragnehmers für den Antragssteller im Rahmen der Erklärungen zur Feststellung von Grundsteuerwerten.
- VI. Sofern in dieser Vereinbarung keine ausdrücklich entgegenstehende Regelung enthalten ist, gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

---

Ort, Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer

